

KOLUMNE



ALBERT BIRKNER
Managing Partner
CHSH

CROWDFUNDING

Der Entwurf des Alternativfinanzierungsgesetzes (AltFG) zur Regelung des Crowdfundings ist da. Worum es geht: Beim Crowdfunding werden kleinere Geldbeträge von einer Mehrzahl von Geldgebern eingesammelt. Das kann auch über Crowdfundingplattformen im Internet erfolgen. Crowdfunding eignet sich insbesondere für Early-Stage-Finanzierungen. Das AltFG soll Unternehmen eine kostengünstige, einfache und rasche Finanzierung ermöglichen. Crowdfunding wird transparent, indem für die Betreiber von Crowdfundingplattformen im Internet Mindeststandards für Informations- und Veröffentlichungspflichten eingeführt werden. Emissionen von Finanzierungsinstrumenten, zum Beispiel Genussrechte, Nachrangdarlehen, Anleihen, können nun bis zu einem Volumen von 100.000 Euro bis maximal 1,5 Millionen Euro ohne Prospekt nach KMG nur mit einem Formblatt für Informationen erfolgen. Das Angebot zur Zeichnung der Emissionen muss an mindestens 150 Personen gerichtet sein. Die persönliche Zeichnungsgrenze der Gläubiger liegt bei 5.000 Euro pro Emission und Jahr. Crowdfundingplattformbetreiber unterliegen speziellen Informations- und Publizitätspflichten. Fazit: klare Regelung, aber einfacher wird's nicht.